

# Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

# Merkblatt für die Beisitzer im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

Das Merkblatt dient der Unterrichtung der Beisitzer im Sinne des § 6 Abs. 5 und § 7 i. V. m. § 6 Abs. 5 BWO.

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um \_\_\_\_\_ Uhr im Wahlraum \_\_\_\_\_ zusammen.

Das **Wahlamt** ist unter Nr. \_\_\_\_\_, die **Polizei** unter Nr. \_\_\_\_\_ telefonisch zu erreichen.

## Inhaltsverzeichnis

	Spalte	Spalte
<b>1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes</b>	3	
1.1 Zusammensetzung des Wahlvorstandes		
1.2 Zuständigkeit des Wahlvorstandes		
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes		
<b>2. Allgemeines über die Tätigkeit des Wahlvorstandes</b>	3	
2.1 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum		
2.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen		
2.3 Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes		
2.4 Beschlussfassungen		
2.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses		
2.6 Verpflichtung der Beisitzer		
<b>3. Wahlhandlung bei Urnenwahl</b>	5	
3.1 Ausstattung des Wahlvorstandes		
3.2 Aufgabenteilung		
3.3 Eröffnung der Wahlhandlung		
3.4 Stimmabgabe		
3.5 Ordnungsvorschriften		
3.6 Zurückweisung eines Wählers		
3.7 Schluss der Wahlhandlung		
<b>4. Zulassung der Wahlbriefe</b>	8	
4.1 Ausstattung des Briefwahlvorstandes		
4.2 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes		
<b>5. Abschlussarbeiten</b>		16
5.1 Zählung der Wähler		
5.2 Abgabe der Wahlurne bei weniger als 30 Wählern		
5.3 Grundsätze der Stimmenzählung		
5.4 Ermittlung der Zahl der Wähler		
5.5 Sortieren der Stimmzettel		
5.6 Zählen der gleichlautenden Stimmzettel, der ungekennzeichneten Stimmzettel und der leeren Stimmzettelumschläge		
5.7 Zählen der nichtgleichlautenden Stimmzettel		
5.8 Entscheidung über die ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge		
5.9 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln		
5.10 Feststellung des Wahlergebnisses		
5.11 Genehmigen und Unterschreiben der Wahlniederschrift		
<b>6. Besondere Regelungen</b>		15
6.1 Wahl in Sonderwahlbezirken		
6.2 Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand		
6.3 Repräsentative Wahlstatistik		
<b>7. Abschlussarbeiten</b>		16
7.1 Verpacken der Wahlunterlagen		
7.2 Übergabe der Wahlniederschriften und der Wahlunterlagen		

## 1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes

### 1.1 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem, seinem **Stellvertreter**, der zugleich Beisitzer ist (§ 6 Abs. 2 BWO), und weiteren **drei bis sieben** Wahlberechtigten als **Beisitzern** (§ 9 Abs. 2 BWO).

In Rheinland-Pfalz haben nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Oberbürgermeister, in verbandsfreien Gemeinden die Bürgermeister und in Ortsgemeinden die Ortsbürgermeister die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter zu ernennen, die auch die Beisitzer der Wahlvorstände zu berufen haben.

Danach können in Rheinland-Pfalz auch die Schriftführer und deren Stellvertreter von diesen Organen berufen werden.

Dem Wahlvorstand werden bei Bedarf die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung gestellt (§ 6 Abs. 10 BWO).

### 1.2 Zuständigkeit des Wahlvorstandes

Der allgemeine **Wahlvorstand** ist für die reibungslose und unparteiische **Durchführung der Wahl** im Wahlbezirk **und** für die Ermittlung und Feststellung **des Wahlergebnisses verantwortlich** (§ 37 BWO und §§ 53 bis 60, 67 ff. BWO).

Der **Briefwahlvorstand** ist für die Zulassung oder Zurückweisung der ihm zugeleiteten **Wahlbriefe** sowie für die Ermittlung und Feststellung des **Briefwahlergebnisses zuständig** (§§ 8 und 38 BWO).

Die Stimmabgabe in **Sonderwahlbezirken**, vor einem **beweglichen Wahlvorstand**, sowie in Wahlbezirken, die für die **repräsentative Wahlstatistik** ausgewählt sind, ist besonders geregelt (vgl. Ziffern 6.1 bis 6.3).

### 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes

Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 11 BWO).

Für den Wahltag kann den Vorsitzenden der Wahlvorstände ein **Erfrischungsgeld** von 35 Euro und den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes von 25 Euro gewährt werden (§ 10 Abs. 2 BWO).

Wird ein Mitglied außerhalb seines Wahlbezirks tätig, erhält es den **Ersatz** der notwendigen **Fahrtkosten**; wird es außerhalb seines Wohnortes tätig, erhält es außerdem ein Tage- und Übernachtungsgeld; auf das das Erfrischungsgeld anzurechen ist (§ 10 BWO).

## 2. Allgemeines über die Tätigkeit des Wahlvorstandes

### 2.1 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum

Die **gesamte Tätigkeit** des Wahlvorstandes von Beginn der Wahlhandlung an bis zur Unterzeichnung der Wahlprotokolle vollzieht sich **öffentlich**; auch alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen (§ 31 BWO).

**Jedermann**, auch Personen ohne Wahlrecht, hat Zutritt zum Wahlraum. Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz hindert jedoch den Wahlvorstand nicht, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu ordnen (§§ 54 und 55 BWO).

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum. Er kann Personen, welche Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen, notfalls mit polizeilicher Hilfe (§ 31 BWO).

### 2.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude **jede Beeinflussung der Wähler** durch Wort, Ton, Schrift oder Bild **sowie jede Unterschriftensammlung verboten** (§ 32 Abs. 1 BWO).

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine **politische Überzeugung** hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 BWO).

### 2.3 Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung, beim Briefwahlvorstand während der Zulassung der Wahlbriefe müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen der Wahlvorsteher und alle Beisitzer des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO).

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung des Ergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind (§ 6 Abs. 9 Satz 1 BWO).

Wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist, sind fehlende Beisitzer vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen. Sie sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 9 Satz 2 BWO).

Der Briefwahlvorstand ist bei der Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind (§ 7 Nr. 6 BWO).

### 2.4 Beschlussfassungen

Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet **öffentlich**.

Bei den Abstimmungen wird mit einfacher **Stimmenmehrheit** entschieden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 BWO).

### 2.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Der **Wahlvorsteher berichtigt** vor Beginn der Wahlhandlung das **Wählerverzeichnis**, sofern ihm ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine übergeben worden ist. Er trägt bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe **»Wahlschein«** oder **»W.«** ein. Der Wahlvorsteher berichtigt dementsprechend die **Abschlussbescheinigung** des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 53 Abs. 2 BWO).

Erhält der Wahlvorsteher während der Wahlzeit die Mitteilung über weitere ausgestellte Wahlscheine, so verfäht er gemäß Absatz 1. Die Abschlussbescheinigung berichtigt er vor Ablauf der Wahlzeit.

### 2.6 Verpflichtung der Beisitzer

Der Wahlvorsteher eines Wahlbezirks eröffnet die Wahlhandlung, der Briefwahlvorsteher die Verhandlung über die

Zulassung der Wahlbriefe damit, dass er die Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 53 Abs. 1 BWO).

### **3. Wahlhandlung bei Urnenwahl**

#### **3.1 Ausstattung des Wahlvorstandes**

Der **Wahlvorsteher** des allgemeinen Wahlbezirks übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die erforderlichen **Wahlunterlagen gemäß § 49 BWO**:

1. das Wählerverzeichnis;
  2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind;
  3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl;
  4. Vordruck der Wahlniederschrift bei Urnenwahl;
  5. Vordruck der Schnellmeldung;
  6. Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen;
  7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr;
  8. Verschlussmaterial für die Wahlurne;
  9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine;
  10. ggf. Mitteilung des Kreiswahlleiters über für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 28 Abs. 8 Satz 3 BWO).
- Der Wahlvorstand überzeugt sich, dass die **Wahlbekanntmachung** oder ein Auszug mit Stimmzettel am oder im Eingang des Wahlgebäudes angebracht ist (§ 48 Abs. 2 BWO).

#### **3.2 Aufgabenteilung**

Der **Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit** des Wahlvorstandes. Der ordnungsgemäße und reibungslose Ablauf der Wahlhandlung setzt voraus, dass jedes Mitglied die ihm zugeteilte Aufgabe gewissenhaft erfüllt.

Der **Schrittführer** prüft bei jedem Wähler die Wahlberechtigung und vermerkt die Stimmabgabe. Sein Stellvertreter muss über den Aufbau des Wählerverzeichnisses ebenfalls unterrichtet sein.

Der für die Ausgabe der Stimmzettel eingeteilte **Beisitzer überprüft** vor der Ausgabe, ob der **Stimmzettel** den schwarzgedruckten und den blaugedruckten Teil vollständig enthält oder ob der Stimmzettel offensichtlich in einer das Wahlgelohnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ist der Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen, so werden amtliche Stimmzettel verwendet, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Dies ist bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler zu berücksichtigen.

Der **Wahlvorstand kann anordnen**, dass der Wähler vor Ausbringung des Stimmzettels seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt (§ 56 Abs. 1 BWO).

Für die **Kontrolle der Wahlkabinen** und für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften (vgl. Ziffer 3.5) werden weitere Beisitzer bestimmt.

#### **3.3 Eröffnung der Wahlhandlung**

Der **Wahlvorsteher eröffnet** um 8 Uhr\* die **Wahlhandlung**, indem er die Beisitzer auf ihre **Verpflichtung** gemäß § 53 Abs. 1 BWO hinweist (vgl. Ziffer 2.6).

Sodann überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher versiegelt/verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung; sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 53 Abs. 3 BWO).

#### **3.4 Stimmabgabe**

Wenn der **Wähler** den Wahlraum betritt, zeigt er nach Aufforderung seine Wahlbenachrichtigung, der Inhaber eines Wahlscheines den Wahlschein vor. Der Wähler **erhält** einen amtlichen **Stimmzettel** (§ 56 Abs. 1 BWO).

Danach begibt sich der Wähler in die **Wahlkabine**, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 BWO). Fotografieren oder filmen ist in der Wahlkabine nicht gestattet. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWG).

Nunmehr tritt der Wähler an den **Tisch des Wahlvorstandes** und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt und dem Wahlvorstand nicht bekannt ist, hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt dem Wahlvorsteher den Wahlschein (§ 56 Abs. 3 und § 59 BWO).

Sobald der **Schrittführer** den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, beim Wahlscheininhaber sobald der Wahlschein geprüft ist, und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei, sofern kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers (vgl. Ziffer 3.5) besteht (§ 56 Abs. 4 BWO).

Der Wähler wirft seinen Stimmzettel in die **Wahlurne** (§ 56 Abs. 4 BWO).

Der Schrittführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und sammelt die Wahlscheine.

#### **3.5 Ordnungsvorschriften**

Der Wähler darf seinen Stimmzettel **nicht außerhalb der Wahlkabine** kennzeichnen oder ihn außerhalb der Wahlkabine falten (§ 56 Abs. 2 BWO).

In einer **Wahlkabine** darf sich immer **nur ein Wähler** und dieser nur solange wie notwendig aufhalten (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Sind zur Feststellung der Wahlberechtigten Angaben zur Person des Wählers erforderlich, so ist der Wahlvorstand nicht befugt, diese **Angaben zur Person** so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO).

Hat ein Wähler seinen **Stimmzettel verschrieben** oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 56 Abs. 8 BWO).

Ein Wähler, der **des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage** ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, darf eine **andere Person** bestimmen, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 57 Abs. 1 BWO). Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 57

\* sofern der Landeswahlleiter keinen früheren Festgesetz hat (§ 47 Abs. 2 BWO).

Abs. 2 BWO). Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines Anderen erlangt hat (§ 57 Abs. 3 BWO).  
Es ist **nicht zulässig**, das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung interessierten Personen zur Feststellung von Wahlsäumigen zur Verfügung zu stellen oder entsprechende **Auskünfte zu erteilen** (§ 89 Abs. 2 BWO). Unzulässig ist es auch, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes an Hand einer Abschrift für eine Partei oder Wählergruppe die Beteiligung von Wahlberechtigten an der Wahl kontrolliert. Der Wahlvorstand hat sich jeder Einflussnahme auf die Wahl zu enthalten.

### 3.6 Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden aus der Mitte des Wahlvorstandes **Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers** zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 56 Abs. 7 BWO).

Entstehen bei der Stimmabgabe eines Wahlscheinwählers **Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines** oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wähler, der einen Wahlschein vorlegt, der nach Mitteilung des Kreiswahlleiters für ungültig erklärt worden ist (§ 28 Abs. 8 Satz 3 BWO), ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken; der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung (§ 59 BWO).

Der **Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen** (§ 56 Abs. 6 Satz 1 BWO),

- der **nicht im Wählerverzeichnis** eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzt;
  - sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert;
  - der **keinen Wahlschein** vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist;
  - der **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat;
  - der seinen Stimmzettel **außerhalb der Wahlkabine** gekennzeichnet oder gefaltet hat;
  - der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
  - der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat
  - der offensichtlich mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
- Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder wesentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aus einem der beiden oben zuletzt genannten Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhandigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Besitz eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 56 Abs. 8 BWO).

• Das Wahlscheinverzeichnis befindet sich bei der Gemeindeverwaltung.

Ein Wähler, der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte **Benachrichtigung**, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann (§ 56 Abs. 6 Satz 2 BWO).

### 3.7 Schluss der Wahlhandlung

Sobald die **Wahlzeit** (18.00 Uhr) **abgelaufen** ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Ziffer 2.1 ist dabei zu beachten.

Sodann erklärt der Wahlvorsteher die **Wahlhandlung für geschlossen** (§ 60 BWO).

## 4. Zulassung der Wahlbriefe

### 4.1 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Der Briefwahlvorsteher übernimmt vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe die in § 74 Abs. 3 BWO bezeichneten Wahlunterlagen:

1. die dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe;
  2. das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind;
  3. Vordruck der Wahlniederschrift bei Briefwahl;
- ferner die in Ziffer 3.1 unter den Nummern 5, 6, 8 und 9 genannten Gegenstände.

### 4.2 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Zur festgesetzten Zeit eröffnet der Wahlvorsteher die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes, indem er die Beisitzer auf ihre **Verpflichtung** gemäß § 53 Abs. 1 BWO hinweist (vgl. Ziffer 2.6).

Sodann überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher versiegelt bzw. verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung; sie darf bis zum Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mehr geöffnet werden (§ 53 Abs. 3 BWO).

### 4.3 Zulassung der Wahlbriefe

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter **Beisitzer öffnet die Wahlbriefe nacheinander**, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergibt beide dem Wahlvorsteher (§ 75 Abs. 1 BWO).

Wenn feststeht, dass der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist, und wenn weder Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben werden noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, legt der Wahlvorsteher den **Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne**.

Wird ein **Wahlschein beanstandet**, aber durch Beschluss zugelassen, so ist der Beschluss auf dem Wahlschein zu vermerken, der Wahlschein ist mit einer Anlagenummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen (§ 75 Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 3 BWO).

Die **Stimmabgabe** eines Briefwählers ist **auch dann zuzulassen**, wenn bekannt geworden ist, dass der **Briefwähler** vor dem oder am Wahltag **verstorben** ist, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes **verzieht** oder sein Wahlrecht nach § 13 BWG **verloren** hat (§ 39 Abs. 5 BWG).

Der **Schriftführer sammelt die Wahlscheine**. Dabei werden Päckchen zu je 20 Wahlscheinen gebildet, die Päckchen über Kreuz aufeinandergelegt.

#### 4.4 Zurückweisung von Wahlbriefen

Der **Briefwahlvorstand hat Wahlbriefe zurückzuweisen**, wenn einer der folgenden Tatbestände des § 39 Abs. 4 BWG zutrifft:

- der Wahlbrief ist **nicht rechtzeitig** eingegangen (Nr. 1);
  - dem Wahlbriefumschlag liegt **kein** oder kein gültiger **Wahlschein** bei (Nr. 2);
  - dem Wahlbriefumschlag ist **kein Stimmzettelumschlag** beigelegt (Nr. 3);
  - **weder** der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist **verschlossen** (Nr. 4);
  - der Wahlbriefumschlag enthält **mehrere Stimmzettelumschläge** aber nicht die gleiche Anzahl gültiger, und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unterschriebener Wahlscheine (Nr. 5);
  - der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene **Versicherung an Eides Statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** (Nr. 6);
  - der Wähler hat **keinen amtlichen Stimmzettelumschlag** benutzt (Nr. 7);
  - der Wähler hat einen Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das **Wahlgheimnis gefährdenden** Weise von den übrigen abweicht (Nr. 8);
  - der Wähler hat einen Stimmzettelumschlag benutzt, der einen **deutlich fühlbaren Gegenstand** enthält (Nr. 8).
- Fehlende Ortsangabe oder fehlendes Datum bei der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl rechtfertigen nicht eine Zurückweisung. Befinden sich in einem Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge und die gleiche Anzahl gültig ausgestellter und gültig unterzeichneter Wahlscheine, sind die Wahlbriefe zuzulassen.
- Wird der **Wahlbrief** eines Wählers **zurückgewiesen**, so ist der zurückgewiesene Wahlschein und Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zurückzulegen, der Wahlbrief (zweckmäßigerweise mit einer Siegelmarke) zu verschließen. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Zurückweisungsgrund zu vermerken (z. B. zurückgewiesen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 6 BWG).

Die **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind nach den **Zurückweisungsgründen** zu zählen, ihre Zahl ist unter Ziffer 2.6 der Wahl Niederschrift anzugeben. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind **mit Anlagenummern zu versehen** und der Wahl Niederschrift beizufügen (§ 75 Abs. 2 und 5 BWO).

## 5. Schluss der Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses mit Stimmzetteln

Nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Es sind ab diesem Zeitpunkt nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### 5.1 Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahlstisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die

Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfällt und gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

### 5.2 Abgabe der Wahlurne bei weniger als

#### 30 Wählern

Wird bei der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände hat in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer im Wahllokal anwesender Personen zu erfolgen. Der aufnehmende Wahlvorstand hat den Inhalt der Wahlurne mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermengen. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahl Niederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses die folgenden Nummern 5.3 bis 5.11.

### 5.3 Grundsätze der Stimmenzählung

Der **Wahlvorstand** eines Wahlbezirks **ermittelt** im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung, der Briefwahlvorstand, nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, das **Wahlergebnis ohne Unterbrechung** und stellt es fest (§ 67 und § 75 Abs. 3 BWO).

Für die Stimmenzählung gilt der **Grundsatz der absoluten Sicherheit**. Zur Ermittlung der Erst- und Zweitstimmen legen unter Aufsicht des Wahlvorstehers mehrere Beisitzer die **Stimmzettel** entsprechend ihrer Kennzeichnung in einzelne **Stapel**. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überprüfen die Richtigkeit der Sortierung. Danach **zählen** zwei Beisitzer nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle** die Stimmzettel der einzelnen Stapel. Über die zu beanstandenden Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entscheidet der Wahlvorstand.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben die **Richtigkeit des Wahlergebnisses** in der Wahl Niederschrift durch ihre Unterschrift zu bestätigen (§ 72 Abs. 1 BWO). Beantragt ein Beisitzer eine erneute Stimmenzählung während der Auszählung, so ist der beanstandete Zählvorgang zu wiederholen; die Gründe hierfür sind in Abschnitt 5 Ziffer 5.2 der Wahl Niederschrift zu vermerken (§ 69 Abs. 7 BWO). Verweigert ein Beisitzer die Unterschrift in der Wahl Niederschrift, so sind in Abschnitt 5 Ziffer 5.7 der Wahl Niederschrift die Gründe hierfür anzugeben (§ 72 Abs. 1 BWO).

### 5.4 Ermittlung der Zahl der Wähler

Nach Schluss der Wahlhandlung, bei Briefwahl nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne

geworfen worden sind, wird die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettel, bei Briefwahl die Stimmzettelumschläge, werden entnommen. Der Wahlvorsteher überprüft sich, dass die Wahlurne leer ist.

War ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt, wird der Inhalt beider Urnen miteinander vermischt.

Sodann werden die entfalteten Stimmzettel, bei Briefwahl die Stimmzettelumschläge gezählt; dabei werden Päckchen zu je 20 Stimmzetteln beziehungsweise Stimmzettelumschlägen gebildet, die über Kreuz aufeinander gelegt werden. Weitere Beisitzer zählen die Päckchen nach. Gleichzeitig werden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke sowie die eingenommenen Wahrscheinungen gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel beziehungsweise der Stimmzettelumschläge muss mit der vom Schriftführer bzw. von einem Beisitzer ermittelten Zahl der Wähler **übereinstimmen**. Bei einer nicht geklärten Differenz sind die Zählgänge zu wiederholen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Die **Zahl der Stimmzettel beziehungsweise der Stimmzettelumschläge gilt dann als Zahl der Wähler** (Ziffer 3.2 der Wahlniederschrift).

## 5.5 Sortieren der Stimmzettel

Nunmehr bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, bei Briefwahl: nunmehr öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden daraus folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten (§ 69 Abs. 1 BWÖ):

1. **Stapel aus gleichlautenden Stimmzetteln**, getrennt nach Stimmzetteln für die einzelnen Landeslisten  
Gleichlautende Stimmzettel sind solche, auf denen die Erst- und Zweitstimme **zweifelfrei gültig** für den **Wahlkreisbewerber** und für die **Landesliste derselben Partei** abgegeben worden ist.
2. einen **Stapel aus nichtgleichlautenden Stimmzetteln**; Nichtgleichlautende Stimmzettel sind solche,
  - a) auf denen die Erst- und Zweitstimme **zweifelfrei gültig** für Wahlkreisbewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagssträger** (= Parteilisten oder Wählergruppen) abgegeben worden ist, oder
  - b) auf denen nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme **zweifelfrei gültig** und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden ist.
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Alle übrigen Stimmzettel werden ausgedient und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

### bei Briefwahl

4. einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln;
5. einen auszuwählenden Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten;
6. einen auszuwählenden Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Die ausgedienten Stapel werden von einem vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

## 5.6 Zählen der gleichlautenden Stimmzettel, der ungekennzeichneten Stimmzettel und der leeren Stimmzettelumschläge

Die Beisitzer, die die **nach Landeslisten getrennten Stapel mit gleichlautenden Stimmzetteln** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben diese in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zum einen Teil dem **Wahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen **prüft seinen Stapel**, ob die **Kennzeichnung der Stimmzettel gleichlautet** und sagt bei jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so übergibt er ihn dem Beisitzer, der die ausgedienten Stapel unter seiner Aufsicht hält (§ 69 Abs. 2 BWÖ).

Hierauf übernimmt der Wahlvorsteher die **ungekennzeichneten Stimmzettel**, bei Briefwahl auch die **leeren Stimmzettelumschläge** und sagt an, dass beide Stimmen ungültig sind (§ 69 Abs. 3 BWÖ).

**Je zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer zählen** jeweils einen Stapel mit gleichlautenden Stimmzetteln nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle**. Die gezählten Stimmzettel werden zu je 50 über Kreuz aufeinandergelegt. Ebenso wird die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel und bei Briefwahl die Zahl der leeren Stimmzettelumschläge ermittelt: Weicht die Zahl der von einem Beisitzer ermittelten Stimmenzahl eines Stapels von der von seinem Partner ermittelten ab, so ist der betreffende Stapel erneut zu zählen, bis die Zahlen übereinstimmen (§ 69 Abs. 4 BWÖ; Ziffer 3.4.4 der Wahlniederschrift).

Der **Schriftführer trägt** die jeweils ermittelte Stimmenzahl eines Stapels gleichlautender Stimmen in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 **in Spalte ZS I** sowohl unter »Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)« **als auch** unter »Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)« **in der für den Bewerber bzw. für die Landesliste derselben Partei vorgesehenen Zeile ein**. Die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel und bei Briefwahl die Zahl der leeren Stimmzettelumschläge wird sowohl in der Zeile »ungültige Erststimmen« als auch in der Zeile »ungültige Zweitstimmen« **in Spalte ZS I** eingetragen.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten **Beisitzer sammeln** die Stapel der **ausgezählten Stimmzettel**, getrennt nach den Stimmen für die Landeslisten sowie den Stapel mit den ungültigen Stimmen **und behalten sie unter Aufsicht**.

## 5.7 Zählen der nichtgleichlautenden Stimmzettel

Der Beisitzer, der den Stapel mit den **nichtgleichlautenden Stimmzetteln** unter seiner Aufsicht hat, übergibt ihn dem **Wahlvorsteher**. Dieser **prüft** die Kennzeichnung der **Erst- und Zweitstimme**. Gibt ihm ein Stimmzettel zu Bedenken Anlass, so übergibt er ihn dem Beisitzer, der die ausgedienten Stimmzettel unter seiner Aufsicht hält.

### 1. Ermittlung der Zweitstimmen

Der **Wahlvorsteher legt** die geprüften Stimmzettel zunächst **getrennt nach Landeslisten**, auf die die Zweitstimme lautet, und **liest** bei jedem Stimmzettel laut **vor**, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die **nicht abgegebene Zweitstimme ungültig** ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel (§ 69 Abs. 5 BWÖ).

**Je zwei Beisitzer** zählen nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle jeweils **die Stimmzettel** der zugeordneten Stapel

aus Stimmzetteln mit gleichlautenden Zweitstimmen und aus Stimmzetteln, auf denen die Zweitstimme nicht abgegeben worden ist, und **ermitteln** so die Zahl der für die einzelnen Landeslisten **gültigen** Zweitstimmen **sowie** der **ungültigen Zweitstimmen**.

Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Zahl von der von seinem Partner ermittelten ab, so ist der Stapel erneut zu zählen, bis die Zahlen übereinstimmen (Ziffer 3.4.4 der Wahlvorschrift).

Der **Schriftführer trägt** die jeweils für eine Landesliste ermittelte Zahl der Zweitstimmen sowie die Zahl der ungültigen Zweitstimmen in der Wahlvorschrift unter Ziffer 4 »Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)« **in Spalte ZS II ein**.

## **2. Ermittlung der Erststimmen**

Der **Wahlvorsteher ordnet** nun die Stapel mit den nach den Zweitstimmen ausgezählten Stimmzetteln neu, indem er die Stimmzettel getrennt **nach den Erststimmen** für die einzelnen Bewerber legt, und **liest** bei jedem Stimmzettel **laut vor, für welchen Bewerber** die Erststimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die Zweitstimmabgabe Ebene **Erststimme ungültig ist**, und bildet daraus einen weiteren Stapel (§ 69 Abs. 5 Satz 6 BWO).

**Je zwei Beisitzer zählen** nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle die Stimmzettel der zugeleiteten Stapel **und ermitteln** so die Zahl der für die einzelnen Bewerber **gültigen** Erststimmen **sowie** die Zahl der **ungültigen Erststimmen**.

Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Zahl von der von seinem Partner ermittelten ab, so ist der Stapel erneut zu zählen, bis die Zahlen übereinstimmen.

Der **Schriftführer trägt** die jeweils für einen Bewerber ermittelte Zahl der Erststimmen sowie die Zahl der ungültigen Erststimmen in die Wahlvorschrift unter Ziffer 4 »Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)« **in Spalte ZS II ein**.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten **Beisitzer sammeln** die ausgezählten Stimmzettel getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist, und die Stimmzettel mit ungültiger Erststimme **und behalten die Stapel unter ihrer Aufsicht**.

## **5.8 Entscheidung über die ausgesonderten Stimmzettelschlüsse**

Der Beisitzer, der die **ausgesonderten Stimmzettel**, bei Briefwahl die ausgesonderten Stimmzettelschlüsse und Stimmzettel unter seiner Aufsicht hat, übergibt diese dem Wahlvorsteher. Der **Wahlvorstand entscheidet** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Stimmen. Bei seiner Entscheidung beachtet er die Auslegungsregeln für ungültige Stimmen (vgl. Ziffer 5.7).

Der **Wahlvorsteher gibt die Entscheidung** jeweils **bekannt** und sagt an, für welchen Bewerber die Erststimme gültig oder ob sie ungültig ist, sowie für welche Landesliste die Zweitstimme gültig oder ob sie ungültig ist. **Er vermerkt** bei ausgesonderten Stimmzetteln **die Entscheidung** auf der Rückseite des Stimmzettels, bei ausgesonderten Stimmzettelschlüssen auf dem Stimmzettelschluss (z. B. Erststimmung, Zweitstimmung, CDU).

Der **Wahlvorsteher ermittelt** sodann **die Zahl der** für die einzelnen Bewerber für gültig erklärten bzw. die für ungültig erklärten **Erststimmen, anschließend die Zahl der** für die einzelnen Landeslisten für gültig erklärten bzw. die für ungültig erklärten **Zweitstimmen**. Der **Schriftführer trägt** die Zahlen Entsprechend **in die Spalte ZS III** von Ziffer 4 der Wahlvorschrift **ein**.

Die ausgesonderten Stimmzettelschlüsse und Stimmzettel sind mit **Anlagennummern** zu versehen und der Wahlvorschrift beizufügen (§ 72 Abs. 1 BWO).

## **5.9 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln**

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen soll der Wahlvorstand keinen allzu kleinteiligen Maßstab anlegen. **Maßgebend für die Entscheidung** muss sein, ob der **Wille des Wählers** zweifelsfrei erkennbar, die Stimme vorbehalten abzugeben und das **Wahlgeheimnis** gewahrt ist.

### **1. Ungültige Stimmen wegen der Beschaffenheit des Stimmzettels**

Das Wahlgesetz lässt zur gültigen Stimmabgabe nur amtlich hergestellte Stimmzettel zu. Jede Stimme, die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel, oder auf einem Stimmzettel abgegeben worden ist, der offensichtlich das Wahlgeheimnis verletzt, ist ungültig. Das Wahlgeheimnis ist gefährdet, wenn auf dem Stimmzettel der Name des Wählers steht, oder wenn dem Stimmzettel die Wahlbenachrichtigung oder ein Stück Papier oder ein Gegenstand beigelegt ist, wodurch auf einen bestimmten Wähler oder Kreis von Wählern hingewiesen wird. Ein offensichtlich vom Wähler zerrissener Stimmzettel zählt als ungültige Stimmabgabe. Ungültig sind die Stimmen auch, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist. Ist der Stimmzettel jedoch für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig, ist nur die Erststimme ungültig (§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und Satz 2 BWO).

### **2. Mängel bei der Kennzeichnung des Stimmzettels**

Das Wahlgesetz lässt jede Art von eindeutiger Kennzeichnung zu, wie Ankreuzen, Anstreichen im Kreis oder Feld des Wahlvorschlages, Unterstreichen, Anstreichen oder Umranden des Namens des Bewerbers oder der Landesliste, Zusätze und Vorbehalte, die sich eindeutig nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese ungültig. Da das Kreuz keinen Vorrang hat vor anderer eindeutiger Kennzeichnung, führt Ankreuzen eines und Anstreichen eines anderen Wahlvorschlages in derselben Stimmzettelhälfte zur Ungültigkeit der Stimme. Sind bei mehreren Wahlkreisbewerbern bzw. Landeslisten Kennzeichen angebracht, so ist die Erststimme bzw. Zweitstimme nur gültig, wenn alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getriggert sind. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig (§ 39 Abs. 1 Satz 4 KWG).

Befinden sich in einem Stimmzettelschlusslag mehrere Stimmzettel und ist nur einer von ihnen gültig gekennzeichnet, der andere leer abgegeben, so ist die Stimmabgabe gültig; dies gilt auch, wenn ein weiterer Stimmzettel bezüglich der Erst- und Zweitstimme gleichlautet. Dagegen sind beide Stimmen ungültig, wenn die verschiedenen Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind (§ 39 Abs. 2 BWO).

Aus dem Durchstreichen von allen übrigen Wahlvorschlüssen kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Stimme dem verbleibenden, nicht durchgestrichenen Wahlvorschlag gelten soll. Der Wählerwille kommt insoweit nicht eindeutig positiv zum Ausdruck. Die Stimmabgabe bleibt in diesem Fall jedoch gültig, wenn der nicht durchgestrichene Wahlvorschlag gekennzeichnet ist. Die beim Falten des Stimmzettels durch Abdruck der eindeutigen Kennzeichnung entstandene zusätzliche Kennzeichnung darf nicht zur ungültigen Stimmabgabe führen. Erstreckt sich ein Kreuz über mehrere Kreise und Felder, so liegt keine gültige Stimmabgabe vor, auch wenn der Schnittpunkt in einem Kreis oder Feld liegt.

### **3. Ungültige Stimmen wegen eines Zusatzes oder Vorbehaltes**

Zusätze sind Vermerke, die nicht der eindeutigen Kennzeichnung dienen, Vorbehalte beziehen sich in der Regel auf die vorgeschlagenen Bewerber. Zusätze führen insbesondere dann zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, wenn sie dafür bestimmt sind, auf die Person des Wählers hinzuweisen, wenn sie Meinungs- oder Gefühlsäußerungen zur Wahl beinhalten, wenn sie Wünsche oder Aufträge an Bewerber enthalten, oder wenn sie nicht zugelassene Wahlvorschläge angeben. Streichungen von Bewerbernamen des gewählten Wahlvorschlages sind unzulässige Vorbehalte. Verbale Kennzeichnungen, die lediglich die eindeutige Stimmabgabe verstärken oder eine Kennzeichnung rückgängig machen sollen, führen grundsätzlich nicht zur Ungültigkeit, wenn sie das Wahlergebnis nicht gefährden.

### **4. Ungültige Stimmen wegen der Beschaffenheit des Stimmzettelmuschlages**

Das Wahlgesetz schreibt bei Briefwahl die Stimmabgabe in amtlichen Stimmzettelmuschlägen vor. Nichtamtliche Umschläge dürfen nicht in die Wahlurne gelangen. Versehentlich in die Urne gelangte nichtamtliche Stimmzettelmuschläge führen zur Ungültigkeit beider Stimmen ebenso wie Stimmzettelmuschläge, die offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den üblichen abweichenden, und wie Stimmzettelmuschläge, die einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten (§ 39 Abs. 4 Nr. 1, 2, 4, 7 und 8 BW(G)).

### **5.10 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der **Schriftführer addiert** in der Wahlniederschrift die Zwischensummen (**ZS I + ZS II + ZS III**) der ungültigen Erststimmen, der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen, der ungültigen Zweitstimmen und der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen und trägt die Summe jeweils in die insgesamt-Spalte ein. Die Summe aus den ungültigen und gültigen Erststimmen muss gleich der Summe aus den ungültigen und gültigen Zweitstimmen sein, beide Summen müssen mit der Zahl der Wähler übereinstimmen (§ 69 Abs. 7 BW(G)). **Zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer überprüfen** die Additionen.

Der **Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis mündlich bekannt** und veranlasst die schnellstmögliche Weitergabe als **Schnellmeldung. Vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift darf das Wahlergebnis anderen als den in § 71 BWO genannten Stellen nicht mitgeteilt werden** (§ 70 Satz 2 BW(G)).

### **5.11 Genehmigen und Unterschreiben der Wahlniederschrift**

Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und von allen zu **unterschreiben**.

Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 BW(G)).

## **6. Besondere Regelungen**

### **6.1 Wahl in Sonderwahlbezirken**

Der Wahlvorstand führt nach Weisung der Gemeindebehörde in dem für den **Sonderwahlbezirk** (§ 13 BW(G)) bestimmten Wahlraum die Wahl in der festgesetzten Zeit durch. Die Wahlhandlung kann auch in verschiedenen Räumen des Sonderwahlbezirks zu den hierfür festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In diesem Falle können für die verschiedenen Wahlräume verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden. Die Öffentlichkeit der Wahl soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden (§ 61 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 BW(G)). Zur Stimmabgabe sind nur **Wahlscheininhaber zuzulassen**. Wählen kann jeder Wahlberechtigte, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahrschein hat (§ 61 Abs. 1 BW(G)). Für die Durchführung der Wahlhandlung gelten die Ziffern 3.1 bis 3.5 entsprechend.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können auch als beweglicher Wahlvorstand tätig werden (vgl. Ziff. 6.2).

Das **Wahlergebnis** des Sonderwahlbezirks darf **nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit** ermittelt werden (§ 61 Abs. 9 BW(G)). Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. Ziffer 5.1 bis 5.10).

### **6.2 Stimmabgabe vor einem beweglichen**

#### **Wahlvorstand**

Der **bewegliche Wahlvorstand** (§ 8 BW(G)) besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des allgemeinen oder Sonderwahlbezirks. Er begibt sich unter Mitnahme einer kleineren verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in den Wahlraum der Einrichtung, in die Krankenzimmer oder an die Krankenbetten der Einrichtung.

Zur Stimmabgabe ist der Besitz eines für den Wahlkreis gültigen Wahlscheines Voraussetzung. Bettlägerigen Kranken muss Gelegenheit gegeben werden, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können.

Nach Rückkehr in den Wahlraum des allgemeinen oder Sonderwahlbezirks sind die Wahlscheine dem Schriftführer zu übergeben. Die Wahlurne ist bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Ihr Inhalt wird dann mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermenßt (§ 62 Abs. 3 BW(G)).

### **6.3 Repräsentative Wahlstatistik**

In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt ausgewählten Wahlbezirken und Briefwahlbezirken werden repräsentative Wahlstatistiken erstellt (§ 3 des Wahlstatistikgesetzes). Zur Durchführung ergeben besondere Anweisungen des Landeswahlleiters.

## **7. Abschlussarbeiten**

### **7.1 Verpacken der Wahlunterlagen**

Der Wahlvorsteher ist mit dem gesamten **Wahlvorstand verantwortlich**, dass nach Schluss des Wahlgeschäfts alle **Stimmzettel und Wahlscheine**, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, entsprechend Ziffer 5.8 der Wahlniederschrift **geordnet, gebündelt und verpackt werden**.

### **7.2 Übergabe der Wahlniederschriften und der Wahlunterlagen**

Der Wahlvorsteher übergibt unverzüglich die **Wahlniederschrift** mit allen darin verzeichneten Anlagen dem Beauftragten der Gemeindebehörde und verfäht bezüglich der **übrigen Wahlunterlagen** weisungsgemäß (§ 72 Abs. 2 und § 73 Abs. 3 BW(G)).